



**INTERTOTO
CUP®**

Reglement des UEFA Intertoto Cup

2004

INHALTSVERZEICHNIS

I	Anmeldung – Aufgaben	1
	Artikel 1	1
	ANMELDUNG ZUM WETTBEWERB	1
	AUFGABEN	3
II	Trophäen und Medaillen	3
	Artikel 2	3
	TROPHÄEN	3
	MEDAILLEN	3
III	Organisation – Verantwortung	4
	Artikel 3	4
	ORGANISATION SEITENS DER UEFA	4
	VERANTWORTUNG DER UEFA	4
	VERANTWORTUNG DER VERBÄNDE UND VEREINE	4
IV	Wettbewerbsmodus	6
	Artikel 4	6
	ANZAHL RUNDEN	6
	POKALSYSTEM	6
	AUSLOSUNGEN	6
	SPIELPAARUNGEN	6
	Artikel 5	6
	AUSWÄRTSTORE, VERLÄNGERUNG	6
	Artikel 6	7
	SETZEN VON VEREINEN	7
	Artikel 7	7
	WEIGERUNG ZU SPIELEN, SPIELABSAGE ODER -ABBRUCH AUS VERSCHULDEN EINES VEREINS	7
V	Spielplan	8
	Artikel 8	8
	SPIELDATEN	8
	BESTÄTIGUNG DER SPIELORTE, DATEN UND ANSTOSSZEITEN	8
VI	Spielfelder und Stadien – Protokollarische und organisatorische Weisungen	9
	Artikel 9	9
	BEDINGUNGEN FÜR DIE STADIEN	9
	SICHERHEIT	9
	FLUTLICHT	10
	STADIONUHREN	10
	GROSSBILDSCHIRME	10
	MOBILE STADIONDÄCHER	10
	Artikel 10	10
	UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER, SCHLECHTES WETTER	10
	SPIELABBRUCH	11

	HÖHERE GEWALT	11
	KOSTEN	11
	Artikel 11	11
	PROTOKOLLARISCHE UND ORGANISATORISCHE WEISUNGEN	11
VII	Spielregeln	13
	Artikel 12	13
	SPIELERAUSWECHSLUNGEN	13
	SPIELBLATT	13
	ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT	14
	Artikel 13	14
	HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	14
	Artikel 14	15
	TORSCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	15
VIII	Spielberechtigung	15
	Artikel 15	15
	ANMELDETERMINE	16
	ANMELDEVERFAHREN	17
	VERANTWORTUNG	17
IX	Ausrüstung	17
	Artikel 16	17
	UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	17
	GENEHMIGUNGSVERFAHREN	17
	SPONSORWECHSEL	18
	MANNSCHAFTEN MIT GLEICHEM SPONSOR	18
	ABLEHNUNG DER VERANTWORTUNG	18
X	Schiedsrichter	18
	Artikel 17	18
	BEZEICHNUNG FÜR DIE ERSTEN DREI RUNDEN	18
	BEZEICHNUNG FÜR DIE HALBFINAL- UND FINALSPIELE	19
	ANKUNFT	19
	VERSPÄTETES EINTREFFEN DER SCHIEDSRICHTER	19
	KRANKHEIT, VERLETZUNG	19
	SCHIEDSRICHTERBERICHT	20
	SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	20
XI	Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	20
	Artikel 18	20
	UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	20
	Artikel 19	21
	GELBE UND ROTE KARTEN	21
	Artikel 20	21
	PROTESTERKLÄRUNG	21
	Artikel 21	21
	PROTESTGRÜNDE	21

Artikel 22	22
BERUFUNGEN	22
Artikel 23	22
DOPING	22
XII Finanzielle Bestimmungen	22
Artikel 24	22
SCHIEDSRICHTERKOSTEN	22
EINNAHMEN	22
ZAHLUNGEN DER UEFA AN DIE VEREINE	23
XIII Verwertung der kommerziellen Rechte	23
Artikel 25	23
XIV Schutz- und Urheberrechte	24
Artikel 26	24
XV Schiedsgericht des Sports (TAS)	24
Artikel 27	24
ORDENTLICHES SCHIEDSGERICHT	24
Artikel 28	24
WEITERZUG	24
Artikel 29	25
TAS-SCHIEDSRICHTER	25
XVI Unvorhergesehene Fälle	25
Artikel 30	25
XVII Schlussbestimmungen	25
Artikel 31	25
ANHANG IA: EINTRITTSLISTE FÜR DEN UEFA INTERTOTO CUP 2004	26
ANHANG IB: WETTBEWERBSMODUS DES UEFA INTERTOTO	27
ANHANG IC: UEFA SPIELKALENDER 2004/05	28
ANHANG II: KOEFFIZIENTENRANGLISTE FÜR DIE ZUTEILUNG DER PLÄTZE IM UEFA INTERTOTO CUP	29
ANHANG III: MEDIENANGELEGENHEITEN	31
ANHANG IVa: MEDIENANORDNUNG AN UEFA-SPIELEN	35
ANHANG IVb: TV-KAMERAPOSITIONEN	36
ANHANG V: FAIR PLAY	37
ANHANG VI: REGLEMENT BETREFFEND DIE INTEGRITÄT DER UEFA- KLUBWETTBEWERBE – UNABHÄNGIGKEIT DER VEREINE	42
ANHANG VII: KLUBLIZENZIERUNGSSYSTEM – PRÜFUNGSHANDLUNGEN	45

Einführung

Der UEFA Intertoto Cup, der aus dem Internationalen Fussball-Cup (IFC) hervorgegangen ist, hat zum Zweck, im Zeitraum von Mitte Juni bis Ende August ein attraktives Spielprogramm anzubieten, damit die Mitgliedsgesellschaften des European Football Pool (nachstehend EFP) Totowettbewerbe bzw. Sportwetten durchführen können.

Präambel

Der UEFA Intertoto Cup ist ein in den UEFA-Statuten verankerter Klubwettbewerb.

Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung des UEFA Intertoto Cup beteiligten Parteien fest.

I Anmeldung – Aufgaben

Artikel 1

Anmeldung zum Wettbewerb

- 1.01 Am UEFA Intertoto Cup nehmen einundsechzig Mannschaften teil. Die UEFA-Administration legt auf Grundlage der eingegangenen Anmeldungen die Anzahl Teilnehmer pro Mitgliedsverband ab der ersten, zweiten bzw. dritten Runde frühzeitig fest. Die UEFA-Administration legt ferner die Zulassungsbedingungen fest.
- 1.02 Die genaue Teilnehmerzahl pro Landesverband im UEFA Intertoto Cup 2004 sowie der Wettbewerbseinstieg der einzelnen Vereine (erste, zweite oder dritte Runde) werden in Anlehnung an die Koeffizientenrangliste festgelegt (siehe Anhang Ia). Ein Verband kann höchstens eine gesetzte Mannschaft für die dritte Runde und eine gesetzte Mannschaft für die zweite Runde zugesprochen erhalten. Das Wettbewerbsformat sieht vor, dass pro Verband maximal zwei Vereine teilnehmen dürfen. Sollten Plätze frei werden, kann einem Verband ein dritter Teilnehmer und ein zusätzlicher Gesetzenplatz zugestanden werden (siehe Absatz 1.03).
- 1.03 Etwaige vor Wettbewerbsbeginn frei bleibende Plätze in den drei verschiedenen Wettbewerbsgruppen (Erst-, Zweit- oder Drittrundenstart) werden gestützt auf die Koeffizientenrangliste den jeweils bestklassierten Verbänden zugesprochen, die ihr Interesse an solchen freien Plätzen bekannt gegeben haben. Die drei oben genannten Gruppen werden dadurch bei Bedarf auf die benötigte Anzahl ergänzt.
- 1.04 Die Verbände können teilnahmewillige Vereine der höchsten nationalen Spielklasse anmelden, wobei es sich grundsätzlich um jene Vereine handeln muss, die in der nationalen Meisterschaft unmittelbar hinter den für den UEFA-Pokal qualifizierten Vereinen klassiert sind. Grundsätzlich und je nach

Fall können Vereine den UEFA Intertoto Cup bestreiten, die nach Abschluss ihrer nationalen Meisterschaft wie folgt klassiert sind:

- a) Verbände mit Anrecht auf zwei Teilnehmer:
Vereine, die an 12. Stelle oder besser klassiert sind.
- b) Verbände mit Anrecht auf einen Teilnehmer:
Verein, der an 8. Stelle oder besser klassiert ist.

- 1.05 Die UEFA-Administration kann zu den Bestimmungen der Absätze 1.02 und 1.04 Ausnahmen bewilligen.
- 1.06 Beginnen zwei Vertreter desselben Verbandes den Wettbewerb nicht in derselben Runde, ist der spätere Wettbewerbseinstieg der Mannschaft vorbehalten, die im Schlussklassement der nationalen Meisterschaft besser platziert ist.
- 1.07 Verbände, in denen die nationale Meisterschaft und/oder der nationale Pokalwettbewerb bei Anmeldeschluss (31. Mai 2004) noch nicht beendet sind, dürfen nur Vereine für den UEFA Intertoto Cup anmelden, die sich zu diesem Zeitpunkt für keinen der zwei anderen UEFA-Klubwettbewerbe mehr qualifizieren können.
- 1.08 Die Anmeldung der Vereine muss namentlich erfolgen. Dabei ist das offizielle Anmeldeformular zu verwenden, das unter Beifügung aller anderen erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 31. Mai 2004 im Besitz der UEFA-Administration sein muss. Es ist dem Verein erlaubt, den offiziellen Vereinsnamen zu verwenden. Die UEFA-Administration kann allerdings einen anderen Namen benutzen, in Übereinstimmung mit den durch die Kommission für Klubwettbewerbe (nachstehend Kommission) festgelegten Grundsätzen. Die Meldegebühr beträgt CHF 200 pro Verein und wird durch die UEFA-Administration direkt dem Konto des betreffenden Landesverbandes belastet.
- 1.09 Um an den UEFA-Klubwettbewerben teilzunehmen, sind für die Vereine nicht nur sportliche Kriterien ausschlaggebend. Sie müssen ebenfalls über eine Lizenz verfügen, die in Übereinstimmung mit dem nationalen Klublizenzierungshandbuch für die Spielzeit 2004/05 von ihrem jeweiligen Landesverband ausgestellt wird. Das nationale Klublizenzierungshandbuch muss gemäss dem UEFA-Handbuch zum Lizenzierungsverfahren (Version 1.0) im Voraus von der UEFA genehmigt werden. Ein Verein, der die sportlichen Kriterien erfüllt, der jedoch nicht zum Wettbewerb zugelassen wird, weil ihm die Lizenz verweigert wurde, wird durch einen vom betroffenen Landesverband bestimmten Verein ersetzt. Diese Ersetzung erfolgt auf der Grundlage der Rangliste der nationalen Meisterschaft und unter der Bedingung, dass der betroffene Verein für die entsprechende Spielzeit lizenziert ist. Die in Anhang VII enthaltenen Bestimmungen sind bei weiteren Prüfungshandlungen heranzuziehen.

- 1.10 Werden die oben stehenden Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die UEFA-Administration die Anmeldung für ungültig erklären, wodurch die Wettbewerbsteilnahme ausgeschlossen ist, oder die Anmeldung annehmen. Solche Entscheidungen sind endgültig.

Aufgaben

- 1.11 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Vereine und ihre jeweiligen Landesverbände, insbesondere:
- a) alle Spiele des Wettbewerbs reglementsconform auszutragen und stets mit ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
 - b) die Fairplay-Grundsätze zu beachten (vgl. Fairplay-Definition in Anhang V);
 - c) die Bestimmungen der *Verbindlichen Sicherheitsvorkehrungen* der UEFA zu beachten;
 - d) die Bestimmungen von Anhang VI betreffend die sportliche Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe zu beachten und der UEFA-Administration diesbezüglich vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben; diese Informationen sind innerhalb der in Absatz 1.08 festgesetzten Frist schriftlich vorzulegen. Die UEFA-Administration behält sich das Recht vor, von den Vereinen oder betreffenden Drittparteien weitere schriftliche Belege zu verlangen um sicherzustellen, dass die Bestimmungen von Anhang VI eingehalten werden.
- 1.12 Die UEFA ist berechtigt, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material von Spielern und Offiziellen sowie Klubnamen, -embleme und Mannschaftstrikots im Rahmen des Wettbewerbs nicht-kommerziell zu nutzen. Die Vereine stellen der UEFA auf Verlangen das entsprechende Material und die nötigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Die UEFA hat das Recht, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material den Medien zu Publikationszwecken zur Verfügung zu stellen.

II Trophäen und Medaillen

Artikel 2

Trophäen

- 2.01 Die drei Sieger der Finalspiele erhalten je eine «UEFA Intertoto Cup»-Trophäe.

Medaillen

- 2.02 Der Siegereverein erhält fünfundzwanzig Gold-, der zweite Finalist fünfundzwanzig Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

III Organisation – Verantwortung

Artikel 3

Organisation seitens der UEFA

- 3.01 Der UEFA-Generaldirektor (nachstehend GD) ist das oberste operative Geschäftsführungsorgan. Er ist für das vorliegende Reglement allein entscheidungsbefugt mit Ausnahme von Kontrolle und Disziplin. Der GD überträgt einen Teil seiner Aufgaben an die UEFA-Administration oder an die zuständigen Kommissionen gemäss Absatz 3.02.
- 3.02 Die Kommissionen haben folgende Verantwortungsbereiche:
- a) Die Kommission für Klubwettbewerbe steht dem GD in allen wettbewerbsrelevanten Fragen beratend zur Seite.
 - b) Die Schiedsrichterkommission ist für alle Fragen betreffend Schiedsrichterwesen zuständig (Artikel 17).
 - c) Die Medizinische Kommission ist für alle Fragen betreffend Medizin und Dopingkontrollen zuständig (Artikel 23).
 - d) Der Ausschuss für Fairplay und Ethik befasst sich mit allen Aspekten betreffend Fairplay (Anhang V).
- 3.03 Die UEFA-Administration ist für die Durchführung des Wettbewerbs und die weiteren im vorliegenden Reglement beschriebenen Belange zuständig.
- 3.04 Die Disziplinarinstanzen sind gemäss Rechtspflegeordnung für alle Belange betreffend Kontrolle und Disziplin zuständig. Die *UEFA-Rechtspflegeordnung* findet entsprechend Anwendung.

Verantwortung der UEFA

- 3.05 Die UEFA schafft optimale Voraussetzungen für die Durchführung des UEFA Intertoto Cup, wozu unter anderem die Promotion, die Koordination und Administration des Wettbewerbs, das Anmelde- und Zulassungsverfahren, der Spielmodus, die *Spielregeln*, das Schiedsrichterwesen, das Kontroll- und Disziplinarwesen sowie die Verwertung der kommerziellen Rechte (vgl. Definition Artikel 25) gehören.
- 3.06 Die UEFA schliesst für ihren, sich aus vorliegendem Reglement ergebenden Zuständigkeitsbereich eigene Versicherungen ab.

Verantwortung der Verbände und Vereine

- 3.07 Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 3.08 Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Heimverein bzw. der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung

gezogen und gemäss Artikel 6 der *UEFA-Rechtspflegeordnung* bestraft werden.

- 3.09 Die Spiele sollen grundsätzlich im Stadion des Heimvereins ausgetragen werden. Wünscht der Heimverein aus triftigen Gründen auf ein anderes Stadion auszuweichen, bedarf der neue Spielort der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Die UEFA-Administration wird in der Regel darauf bestehen, dass die Spiele in Stadien der höchsten oder zweithöchsten Spielklasse ausgetragen werden. Aus praktischen Gründen dürfen grundsätzlich höchstens zwei Stadien, wobei eines davon das Heimstadion sein muss, für die ganze Dauer des Wettbewerbs angemeldet und benutzt werden. Für jedes Stadion müssen ein ausgefüllter Stadionfragebogen und ein Sicherheitszertifikat bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Spiel im Besitz der UEFA-Administration sein. Auf jeden Fall muss das Spiel durch den Verein, der als Heimverein gilt, in Zusammenarbeit mit dem betreffenden Landesverband durchgeführt werden. Der Heimverein gilt dabei als verantwortlicher Organisator im Sinne der Bestimmungen der Absätze 3.08 und 3.10, sofern die UEFA-Rechtspflegeorgane nicht anders entscheiden.
- 3.10 Der als Heimverein geltende Verein hat seine Spiele gemäss den Anweisungen der UEFA (oder einer im Auftrag der UEFA agierenden Drittpartei) sowie in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Landesverband auszutragen. Der Verein trägt jedoch die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller seiner diesbezüglichen Pflichten, sofern das(die) zuständige(n) Organ(e) nicht ausdrücklich anders beschliesst(beschliessen).
- 3.11 Jeder Verein hat auf eigene Kosten sämtliche Versicherungen, die für seine Teilnahme am Wettbewerb notwendig sind, bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft abzuschliessen. Diese Versicherungen müssen sämtliche Risiken decken, die sich durch die Organisation und Ausrichtung der Heimspiele ergeben, und müssen insbesondere eine Haftpflichtversicherung beinhalten (für alle Drittparteien, die an den Spielen beteiligt sind oder den Austragungsort besuchen). Diese Versicherung muss eine angemessene Garantiesumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beinhalten und muss den jeweiligen Verhältnissen des Vereins entsprechen. Gleichzeitig hat der Ausrichterverband auf eigene Kosten Versicherungen mit einer angesehenen Versicherungsgesellschaft abzuschliessen, die sämtliche durch die Organisation und Ausrichtung des Endspiels (vgl. oben) entstehenden Risiken decken. Ist der Heimverein oder gegebenenfalls der Ausrichterverband nicht der Eigentümer des Stadions, in dem die Spiele ausgetragen werden, ist er ebenfalls dafür verantwortlich, dass der Stadieneigentümer und/oder -betreiber einen angemessenen Versicherungsvertrag abschliesst. In jedem Falle haben der Verein und der Ausrichterverband zu gewährleisten, dass die UEFA in einem solchen Versicherungsvertrag eingeschlossen ist und von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele entsteht.

- 3.12 Jeder Verein muss seine Reise zeitlich so einrichten, dass seine Mannschaft spätestens am Vorabend am Spielort eintrifft.
- 3.13 Am Vortag, am Spieltag selbst und am Tag nach dem Spiel darf eine am Wettbewerb teilnehmende Mannschaft kein Fußballspiel gegen einen anderen Gegner austragen.

IV Wettbewerbsmodus

Artikel 4

Anzahl Runden

- 4.01 Der Wettbewerb besteht aus fünf Runden. Die 61 teilnehmenden Mannschaften treten gestaffelt in den Wettbewerb ein. 42 Mannschaften bestreiten die erste Runde. Die 21 Sieger der ersten Runde und 11 gesetzte Mannschaften bestreiten die zweite Runde. Die 16 Sieger der zweiten Runde spielen zusammen mit acht gesetzten Mannschaften die dritte Runde. Die 12 Sieger der dritten Runde spielen die Halbfinalspiele. Die sechs Sieger der Halbfinalspiele bestreiten die Finalspiele. Dieser Wettbewerb ermittelt drei Vereine, die sich für die erste Runde des UEFA-Pokals qualifizieren.

Pokalsystem

- 4.02 Alle Spiele des Wettbewerbs werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Vereine treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die nachfolgende Runde. Andernfalls finden die Bestimmungen von Artikel 5 Anwendung.

Auslosungen

- 4.03 Die ersten drei Runden werden gleichzeitig ausgelost.
- 4.04 Die Halbfinal- und Finalspiele werden nach den Spielen der zweiten Runde ausgelost.

Spielpaarungen

- 4.05 Die Spielpaarungen werden ausgelost. Der erstgezogene Verein hat im Hinspiel Heimrecht.

Artikel 5

Auswärtstore, Verlängerung

- 5.01 Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, ist diejenige Mannschaft für die nächste Runde qualifiziert, die mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Mannschaften sowohl auswärts als auch zu Hause gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit qualifiziert). Wird in

der Verlängerung kein Tor erzielt, muss die für die nächste Runde qualifizierte Mannschaft durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt werden (Artikel 14).

Artikel 6

Setzen von Vereinen

- 6.01 Die UEFA-Administration setzt Vereine für die ersten drei Runden gemäss der Eintrittsliste für den UEFA Intertoto Cup 2004 (Anhang Ia) und aufgrund der durch die Kommission festgelegten Grundsätze.
- 6.02 Für die Vereine, die in der ersten Runde in den Wettbewerb eintreten, kann die UEFA Gruppen bilden, die den regionalen Kriterien gemäss den durch die Kommission festgelegten Grundsätzen Rechnung tragen. In der zweiten Runde sind die elf Vereine gesetzt, die zu diesem Zeitpunkt in den Wettbewerb eintreten. In der dritten Runde sind die acht Vereine gesetzt, die zuletzt in den Wettbewerb eintreten. Die UEFA-Administration trifft die nötigen Vorkehrungen, damit zwei Mannschaften aus demselben Verband in den ersten drei Runden nicht aufeinander treffen.

Artikel 7

Weigerung zu spielen, Spielabsage oder -abbruch aus Verschulden eines Vereins

- 7.01 Wenn ein Verband nach erfolgter Auslosung nicht in der Lage ist, die Anzahl Mannschaften namentlich anzumelden, die der geforderten und durch die UEFA-Administration bestätigten Anzahl Plätze im Wettbewerb entspricht, kann die Kontroll- und Disziplinarkammer unter Vorbehalt von Artikel 30 eine Geldstrafe von CHF 300 000 pro ausstehende Anmeldung verhängen.
- 7.02 Die UEFA-Administration ist grundsätzlich berechtigt, frei werdende Plätze mit Mannschaften aus teilnahmewilligen Verbänden zu besetzen, falls dies im Rahmen des Wettbewerbbetriebs noch möglich ist.
- 7.03 Eine Mannschaft, die sich zurückgezogen hat, oder eine aus dem Wettbewerb ausgeschlossene Mannschaft verliert jeglichen Anspruch auf finanzielle Beiträge seitens der UEFA. Überdies verhängt die Kontroll- und Disziplinarkammer die folgenden Geldstrafen:
 - a) vor oder während der ersten Runde CHF 300 000
 - b) vor oder während der zweiten Runde CHF 300 000
 - c) vor oder während der dritten Runde CHF 300 000
 - d) vor oder während der Halbfinalspiele CHF 400 000
 - e) vor oder während der Finalspiele CHF 500 000
- 7.04 Kann ein Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, verhängt die Kontroll- und Disziplinarkammer gegen

den fehlbaren Verein die Forfait-Niederlage und/oder schliesst ihn aus dem Wettbewerb aus.

- 7.05 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für den Verein nachteilig war, der für den Abbruch des Spiels verantwortlich ist.
- 7.06 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Vereins oder der betroffenen Vereine Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

V Spielplan

Artikel 8

Spieldaten

- 8.01 Die Spieldaten werden jährlich im Einvernehmen mit dem EFP neu festgesetzt.

Bestätigung der Spielorte, Daten und Anstosszeiten

- 8.02 Die Landesverbände der betreffenden Vereine haben die Spielorte, Daten und Anstosszeiten aller Spiele zu bestätigen und diese der UEFA-Administration innerhalb der durch letztere festgesetzten Frist schriftlich mitzuteilen. Die UEFA-Administration kann die Termine und Anstosszeiten in Übereinstimmung mit den durch die Kommission festgelegten Grundsätzen ändern oder bestätigen. Verstösse gegen die vorliegende Bestimmung können Disziplinar massnahmen nach sich ziehen.
- 8.03 Die Spiele der ersten drei Runden werden an sechs Wochenenden an den folgenden Daten ausgetragen.

Erste Runde	Hinspiele	19./20.	Juni	2004
	Rückspiele	26./27.	Juni	2004
Zweite Runde	Hinspiele	3./4.	Juli	2004
	Rückspiele	10./11.	Juli	2004
Dritte Runde	Hinspiele	17./18.	Juli	2004
	Rückspiele	24.	Juli	2004

Die Spiele der ersten drei Runden haben samstags frühestens um 15.00 Uhr (MEZ) und sonntags spätestens um 18.00 Uhr (MEZ) zu beginnen.

- 8.04 Die Halbfinal- und Finals Spiele werden an den folgenden Daten ausgetragen:

Halbfinalspiele	Hinspiele	28.	Juli	2004
	Rückspiele	4.	August	2004
Finalspiele	Hinspiele	10.	August	2004
	Rückspiele	24.	August	2004

VI Spielfelder und Stadien – Protokollarische und organisatorische Weisungen

Artikel 9

Bedingungen für die Stadien

- 9.01 Es darf nur in Stadien gespielt werden, die durch die UEFA-Administration genehmigt wurden. Grundsätzlich müssen alle Spiele im jeweiligen Heimstadion der teilnehmenden Vereine ausgetragen werden. Aus praktischen Gründen wird jedem teilnehmenden Verein erlaubt, ein weiteres Stadion als Ausweichmöglichkeit zu benutzen (siehe Absatz 3.09).
- 9.02 Die UEFA-Administration kann Stadien ablehnen, die den internationalen Vorschriften nicht entsprechen. Sowohl die Spielfelder als auch die Einrichtungen der Stadien müssen in gutem Zustand sein und die Stadien müssen die Sicherheitsvorschriften der zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen.
- 9.03 Für die Spiele der ersten zwei Runden des UEFA Intertoto Cup sind Stehplatzzuschauer zugelassen in Übereinstimmung mit der zulässigen Stadionkapazität.
- 9.04 Für die Spiele ab der dritten Runde des UEFA Intertoto Cup darf die Anzahl Stehplatzzuschauer 20% der gesamten zulässigen Stadionkapazität nicht überschreiten.
- 9.05 Die Vorsitzenden der UEFA-Kommission für Klubwettbewerbe und der UEFA-Kommission für Stadien und Sicherheit sind berechtigt, Spiele des UEFA Intertoto Cup als „Spiele mit erhöhtem Risiko“ einzustufen. Solche Spiele sind ausschliesslich vor Sitzplatzzuschauern auszutragen und etwaige Stehplatzbereiche für die Stadionbesucher zu sperren.

Sicherheit

- 9.06 Die an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Vereine müssen sicherstellen, dass die zuständige Behörde oder eine von dieser anerkannte Instanz eine periodische Sicherheitskontrolle der benutzten Stadien durchführt sowie das zulässige Fassungsvermögen derselben bestimmt. Eine Kopie des entsprechenden Sicherheitszertifikats, das jede Spielzeit zu erneuern ist, sowie die Bestätigung der zuständigen öffentlichen Behörde betreffend Sicherheit der Zuschauer (Formular *Bestätigung*) müssen von den teilnehmenden Vereinen zusammen mit ihrer Wettbewerbsanmeldung an die UEFA-Administration gesandt werden.
- 9.07 Im Interesse der Sicherheit der Spieler und Schiedsrichter haben die teilnehmenden Vereine einen Spielfeldzugang bereitzustellen, der diesen Personen ein ungehindertes und geschütztes Betreten und Verlassen des Spielfeldes erlaubt.

Flutlicht

- 9.08 Die Spiele können tagsüber oder bei Flutlicht ausgetragen werden. Für Spiele, die zu einer Zeit ausgetragen werden, die eine Beleuchtung erfordert, ist eine Lichtleistung von durchschnittlich Ev (lux) 800 Richtung feste Kamera(s) und Ev (lux) 500 Richtung weniger wichtige Bereiche sicherzustellen. Zusätzlich ist eine Notbeleuchtung vorzusehen, die bei Stromausfall garantiert, dass das Spiel zu Ende gespielt werden kann. Der Verein muss der UEFA die geltenden Beleuchtungszertifikate vorlegen, die nicht älter als 12 Monate sein dürfen. Für weitere Empfehlungen vgl. Broschüre *Richtlinien und Empfehlungen betreffend Flutlicht für alle UEFA-Wettbewerbe*.

Stadionuhren

- 9.09 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

Grossbildschirme

- 9.10 Simultanübertragungen auf Grossbildschirmen innerhalb und ausserhalb des Stadions sind untersagt. Simultanübertragungen und Wiederholungen für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen sind erlaubt. Wiederholungen auf Grossbildschirmen im Stadion sind grundsätzlich möglich, unterstehen jedoch einer vorherigen Genehmigung der UEFA, die eine entsprechende Lizenz erteilt. Zu diesem Zweck hat ein Verein vor Wettbewerbsbeginn ein begründetes Gesuch einzureichen, woraufhin die UEFA-Administration die Lizenz erteilen kann. Die Lizenz kann bei Zuwiderhandlung während der Spielzeit jederzeit entzogen werden. Die Ergebnisse von anderen Spielen können während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden.

Mobile Stadionsdächer

- 9.11 Über die eventuelle Schliessung eines mobilen Stadionsdaches wird anlässlich der Organisationssitzung am Spieltag oder spätestens zwei Stunden vor dem Spiel entschieden. Grundsätzlich muss das Stadionsdach offen bleiben, ausgenommen, wenn schlechte Witterungsverhältnisse eine Schliessung rechtfertigen. Sollte keine Einigung zustande kommen, entscheidet der UEFA-Delegierte endgültig. Wird beschlossen, das Schiebedach zu schliessen, muss das Dach während des gesamten Spiels geschlossen bleiben.

Artikel 10

Unbespielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter

- 10.01 Wenn nach Ansicht des betreffenden Landesverbandes das Spielfeld unbespielbar sein wird, ist der Heimverein verpflichtet, den Gastverein und

den Schiedsrichter vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Heimverein deren Reise- und Aufenthaltskosten tragen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren.

- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise des Gastvereins Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unspielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund schlechter Wettbedingungen nicht beginnen kann, ist das Spiel grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen. Das Spiel kann nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden trotzdem an einem durch die UEFA-Administration festgelegten Ersatzdatum stattfinden. Dieses muss spätestens zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel zu verschieben, bestimmt werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Diese Entscheidung ist endgültig.

Spielabbruch

- 10.04 Wird ein Spiel aufgrund der Unspielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund schlechter Wetterbedingungen vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer möglichen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer grundsätzlich am darauffolgenden Tag anzusetzen. Das Spiel kann nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden trotzdem an einem durch die UEFA-Administration festgelegten Ersatzdatum stattfinden. Dieses muss spätestens zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel zu verschieben, bestimmt werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstosszeit fest. Diese Entscheidung ist endgültig.

Höhere Gewalt

- 10.05 Wird ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt verschoben oder vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer an einem von der UEFA-Administration festgelegten neuen Datum anzusetzen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Kosten

- 10.06 Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Absatz 10.01 trägt jeder Verein seine eigenen Kosten. Kann das Spiel nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten des Gastvereins sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Vereinen getragen.

Artikel 11

Protokollarische und organisatorische Weisungen

- 11.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die UEFA- und die Fairplay-Fahne zu hissen. Beide Fahnen können beim jeweiligen Landesverband leihweise

bezogen werden. Sie müssen sofort nach dem Ausscheiden aus dem Wettbewerb oder spätestens nach Beendigung des Wettbewerbs dem Landesverband zurückgegeben werden. Nationalhymnen sind nicht zu spielen.

- 11.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler nach der Aufreihung der beiden Mannschaften sowie nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den Gegenspielern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
- 11.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle und sieben Auswechselspieler Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 11.04 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Verein bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens 5 Meter hinter den Spielerbänken und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 11.05 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt. Jeder Verstoss gegen diese Regelung wird der Kontroll- und Disziplinarkammer gemeldet.
- 11.06 Eine angemessene Anzahl Ordnungs- und Polizeikräfte muss präsent sein, um Ordnung und Sicherheit im Stadion zu gewährleisten.
- 11.07 Zwischen der Tribüne und den Seitenlinien oder der Grundlinie dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- 11.08 Die an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Vereine müssen mindestens 5% des Gesamtfassungsvermögens ihres Stadions – in einem getrennten, sicheren Sektor – den Anhängern des Gastvereins vorbehalten. Zusätzlich sind die Gastvereine berechtigt, für VIPs, Sponsoren usw. bis zu 200 Karten der besten oder zweitbesten Kategorie (oder eine Kombination der beiden Kategorien) zu erwerben (siehe Absatz 2.13 der Broschüre *Sicherheit im Stadion für sämtliche Spiele in allen UEFA-Wettbewerben*). Der Preis der Karten für Anhänger des Gastvereins darf nicht höher sein als der Preis für Karten einer vergleichbaren Kategorie, die an die Anhänger des Heimvereins verkauft werden.
- 11.09 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens zwanzig Vertretern des Gastvereins und dessen Landesverbandes sind Plätze erster Kategorie in der VIP-Loge zur Verfügung zu stellen.

- 11.10 Sofern die Wetterbedingungen dies erlauben, darf der Gastverein am Tag vor dem Spiel auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Der Gastverein einigt sich mit dem Heimverein auf die Länge der Trainingseinheit, wobei diese, sofern mit dem Heimverein nicht anders vereinbart, maximal eine Stunde dauert. Zusätzlich darf der Gastverein Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen mit dem Heimverein vereinbarten Trainingsort und nicht im Stadion, wo das Spiel stattfinden wird.
- 11.11 Die Anforderungen und Empfehlungen betreffend Medienvorkehrungen sind Anhang III (Medienangelegenheiten) zu entnehmen.

VII Spielregeln

Artikel 12

- 12.01 Alle Spiele sind nach den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

Spielerauswechslungen

- 12.02 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Zur besseren Allgemeininformation müssen diese Tafeln beidseitig beschriftet sein.
- 12.03 Während des Spiels ist es Auswechslenspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. An der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies geschehen soll (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter den sieben Ersatzspielern beider Mannschaften ausnahmsweise erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

Spielblatt

- 12.04 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Spitznamen der achtzehn Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen für Betreuer Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und bevollmächtigten Vereinsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 12.05 Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Auswechslspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern

übereinstimmen. Der Mannschaftsführer sowie die Torhüter müssen als solche bezeichnet sein.

- 12.06 Beide Vereine haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 12.07 Der Schiedsrichter kann die Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen. Jeder Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss entweder über die Spiellizenz seines Landesverbandes oder über einen amtlichen Personalausweis/Reisepass, versehen mit Foto und Geburtsdatum, verfügen.
- 12.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 12.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Auswechselspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 12.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 12.11 Nachdem das Spielblatt ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurde, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Können Spieler, die auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht beginnen, dürfen sie durch auf dem Spielblatt aufgeführte Auswechselspieler ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Können Spieler, die auf dem Spielblatt als Auswechselspieler aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert.
 - c) Kann einer der auf dem Spielblatt als Torhüter aufgeführten Spieler aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, darf er durch einen anderen Torhüter ersetzt werden, der vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.

Artikel 13

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 13.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der

Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 14

Torschüsse von der Strafstoßmarke

- 14.01 Bei Spielen, die nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen werden (siehe Absatz 5.01), werden die Schüsse von der Strafstoßmarke in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchgeführt.
- 14.02 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Strafstoß ausgeführt haben. Der Schiedsrichterassistent nimmt die im Diagramm in den *Spielregeln* eingezeichnete Position ein.
- 14.03 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstoßmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Delegierten und der beiden Mannschaftsführer durch.
- 14.04 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstoßmarke aus Verschulden eines Vereins nicht beendet werden, gelten die Absätze 7.04 und 7.05 des vorliegenden Reglements.

VIII Spielberechtigung

Artikel 15

- 15.01 Ein Spieler ist im UEFA Intertoto Cup spielberechtigt, sofern er die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - a) Er ist ordnungsgemäss beim betreffenden nationalen Fussballverband registriert in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des betreffenden Landesverbandes und denjenigen der FIFA (*FIFA-Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern*).
 - b) Er ist nur für einen dem betreffenden Landesverband angeschlossenen Verein spielberechtigt.
 - c) Er wurde durch den betreffenden nationalen Fussballverband ordnungsgemäss bei der UEFA-Administration angemeldet in Übereinstimmung mit Absatz 15.08.
- 15.02 Im Verlauf einer Spielzeit ist ein Spieler nur für ein und denselben Verein im UEFA Intertoto Cup spielberechtigt. Sofern er jedoch während der betreffenden Spielzeit im Rahmen des UEFA Intertoto Cup lediglich in einem

Spielblatt aufgelistet gewesen und nicht zum Einsatz gekommen ist, ist er im UEFA Intertoto Cup für einen anderen Verein spielberechtigt.

- 15.03 Einsätze in den anderen UEFA-Klubwettbewerben der Spielzeit 2003/04 werden für den UEFA Intertoto Cup 2004 nicht berücksichtigt.
- 15.04 Nur Spieler, die ordnungsgemäss bei der UEFA-Administration angemeldet sind, können unverbüsste Sperren absitzen.
- 15.05 Einsätze in den ersten drei Runden des UEFA Intertoto Cup 2004 haben keine Auswirkung auf die Spielberechtigung für die UEFA Champions League oder den UEFA-Pokal 2004/05 sowie für die Halbfinal- und Finalsspiele im UEFA Intertoto Cup 2004, sofern die geltenden Transferfristen eingehalten werden:
- 7. Juli 2004 (12.00 Uhr MEZ):
für alle Spiele der ersten Qualifikationsrunde in der UEFA Champions League.
für alle Spiele der ersten Qualifikationsrunde im UEFA-Pokal.
 - 22. Juli 2004 (12.00 Uhr MEZ):
für alle Spiele der zweiten Qualifikationsrunde in der UEFA Champions League.
 - 26. Juli 2004 (12.00 Uhr MEZ):
für die Halbfinal- und Finalsspiele im UEFA Intertoto Cup.
 - 30. Juli 2004 (12.00 Uhr MEZ):
für alle Spiele der zweiten Qualifikationsrunde im UEFA-Pokal.
 - 5. August 2004 (12.00 Uhr MEZ):
für alle Spiele der dritten Qualifikationsrunde in der UEFA Champions League.
 - 1. September 2004 (12.00 Uhr MEZ):
für alle Spiele der Gruppenphase der UEFA Champions League;
für alle Spiele im UEFA-Pokal ab der ersten Runde.
 - 1. Februar 2005 (12.00 Uhr MEZ):
für alle in der UEFA Champions League 2004/05 verbleibenden Spiele;
für alle im UEFA-Pokal 2004/05 verbleibenden Spiele.

Anmeldetermine

- 15.06 Spieler, die spätestens zum Zeitpunkt der nachstehenden Stichtage für den betreffenden Verein spielberechtigt und ordnungsgemäss anhand der Spielerliste bei der UEFA-Administration gemeldet sind, gelten für den UEFA Intertoto Cup 2004 als spielberechtigt:
- a) 10. Juni 2004 (12.00 Uhr MEZ): für die Spiele der ersten drei Runden.
Etwasige Änderungen an der Spielerliste sind der UEFA-Administration

mindestens 24 Stunden vor dem betreffenden Spiel per Fax mitzuteilen (Datum des Faxeingangs entscheidend).

- b) 26. Juli 2004 (12.00 Uhr MEZ): für die Halbfinal- und Finalsspiele. Die Spieler sind bei der UEFA-Administration per Fax anzumelden.
- 15.07 Die Spiele der ersten drei Runden werden der am 31. Juli zu Ende gehenden Spielzeit angerechnet, die Halbfinal- und Endspiele der am 1. August beginnenden Spielzeit.

Anmeldeverfahren

- 15.08 Spieler werden anhand der Spielerliste angemeldet. Der Landesverband und der Verein haben die Spielerliste zu unterzeichnen und wie folgt auszufüllen:
- a) Der Verein unterbreitet seine Originalliste unterzeichnet und ausgefüllt seinem Landesverband zur Genehmigung.
 - b) Der Landesverband leitet die Liste innerhalb der vor Beginn der Spielzeit durch die UEFA festgelegten und mitgeteilten Fristen an die UEFA-Administration weiter.
 - c) Der Landesverband übermittelt der UEFA-Administration etwaige Änderungen an der Spielerliste innerhalb der in Absatz 15.05 festgelegten Fristen per Fax (Datum des Faxeingangs entscheidend).

Verantwortung

- 15.09 Der Landesverband und der betreffende Verein bürgen bei der Anmeldung der Spieler für die Richtigkeit der Angaben und sind für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen verantwortlich.
- 15.10 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Bei Streitigkeiten entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer endgültig.

IX Ausrüstung

Artikel 16

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 16.01 Das UEFA-Ausrüstungsreglement (Ausgabe 2004) findet während des gesamten Wettbewerbs für alle in den Stadien genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung.

Genehmigungsverfahren

- 16.02 Die Vereine müssen der UEFA-Administration das entsprechende Formular ausgefüllt und unterzeichnet bis 3. Juni 2004 zustellen. Die offizielle Spielerkleidung und die Ersatzausrüstung (Hemd, Hosen und Stutzen) müssen der UEFA-Administration jedoch nicht zur Genehmigung unterbreitet werden. Von dieser Regel ausgenommen sind die sechs Klubs, die den Final

bestreiten. Sie müssen die Ausrüstung ihrer Spieler (Hemd, Hosen, Stutzen) der UEFA-Administration bis 2. August 2004 zur Genehmigung unterbreiten.

Sponsorwechsel

- 16.03 Gemäss Absatz 30 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* dürfen die Vereine ihren Hemdsponsor während des Wettbewerbs nur einmal wechseln.
- 16.04 Ein Sponsorwechsel kann zugelassen werden, wenn der Verein der UEFA-Administration mindestens zehn Werktage vor dem entsprechenden Spieltag ein schriftliches Gesuch zusammen mit den folgenden Unterlagen einreicht:
- a) eine Kopie der Genehmigung des Landesverbandes;
 - b) eine Bestätigung des bisherigen und des neuen Sponsors; und
 - c) ein Muster des neuen Hemdes.

Mannschaften mit gleichem Sponsor

- 16.05 Treffen zwei Vereine im Wettbewerb aufeinander, die denselben Sponsor haben, darf der Heimverein mit seinem regulären Sponsor antreten. Der Gastverein darf nur für ein Produkt dieses Sponsors werben. Die Hemden der beiden Mannschaften dürfen keine identischen Werbeelemente aufweisen. Treffen zwei Vereine, die denselben Sponsor haben, in einem der Finalspiele aufeinander, unterbreitet der Gastverein der UEFA-Administration ein Muster des neuen Hemdes zur Genehmigung.

Ablehnung der Verantwortung

- 16.06 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verein und seinen Sponsoren und/oder zwischen einem Verein und einem Hersteller betreffend die Sponsorwerbung und/oder die Herstelleridentifikation, lehnt die UEFA jegliche Verantwortung oder Zuständigkeit ab.

X Schiedsrichter

Artikel 17

- 17.01 Für Schiedsrichter, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnung für die ersten drei Runden

- 17.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter für alle Spiele der ersten drei Runden des Wettbewerbs. Der Name des Schiedsrichters muss in der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste angeführt sein. Der Landesverband des Schiedsrichters schlägt die Schiedsrichterassistenten vor, die Spezialisten sein müssen. Dabei sind die durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien einzuhalten. Der vierte Offizielle (Ersatzschiedsrichterassistent) wird durch

den Landesverband des Heimvereins vorgeschlagen. Der Name des vierten Offiziellen muss in der offiziellen FIFA-Schiedsrichterassistentenliste angeführt sein, oder er ist zumindest Schiedsrichterassistent in der obersten nationalen Spielklasse.

Bezeichnung für die Halbfinal- und Finalsplele

- 17.03 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter für alle Halbfinal- und Finalsplele des Wettbewerbs. Der Name des Schiedsrichters muss in der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste angeführt sein. Der Landesverband des Schiedsrichters schlägt den vierten Offiziellen (Ersatzschiedsrichter) und die Schiedsrichterassistenten vor, die Spezialisten sein müssen. Dabei sind die durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien einzuhalten.

Ankunft

- 17.04 Das Schiedsrichterteam hat sich einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.
- 17.05 Stammt der vierte Offizielle aus dem Landesverband des Heimvereins, muss er sich im Vorfeld des Spieles mit dem Schiedsrichterteam in Verbindung setzen.

Verspätetes Eintreffen der Schiedsrichter

- 17.06 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Vorabend des Spieles noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und beide Vereine umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission wird entsprechende Massnahmen treffen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, den Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist diese Entscheidung endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

- 17.07 Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Spieles der ersten drei Runden wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt der erste Schiedsrichterassistent an dessen Stelle (siehe Absatz 17.02) und der vierte Offizielle übernimmt die Funktion des Schiedsrichterassistenten.
- 17.08 Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Halbfinal- oder Finalspleles wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle (siehe Absatz 17.03).
- 17.09 Wenn ein Schiedsrichterassistent vor oder während eines Spieles wegen Krankheit, Verletzung o.Ä. in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle (siehe Absätze 17.02 und 17.03).

Schiedsrichterbericht

- 17.10 Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter einen offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unmittelbar nach Spielende unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 22 994 37 27). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 17.11 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung über alle Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielern, die zu Verwarnung oder Feldverweis führten;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes oder Vereines beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.

Schiedsrichter-Begleitperson

- 17.12 In Übereinstimmung mit den UEFA-Richtlinien werden die Schiedsrichter während ihres Aufenthalts am Spielort von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, die den Landesverband des Heimvereins offiziell vertritt.

XI Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 18

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 18.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 18.02 Der teilnehmende Spieler erklärt sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln*, *UEFA-Statuten*, *Wettbewerbsreglement*, *UEFA-Rechtspflegeordnung*, *UEFA-Dopingreglement* sowie das *UEFA-Ausrüstungsreglement*. Er muss insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich demnach verhalten;
 - b) keine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Anti-Doping-Vorschrift verletzen.

Artikel 19

Gelbe und rote Karten

- 19.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste UEFA-Wettbewerbsspiel derselben Kategorie gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen. Bei schwer wiegenden Verfehlungen kann die Strafe auf sämtliche Wettbewerbskategorien ausgedehnt werden.
- 19.02 Handelt es sich bei der wiederholten Verwarnung eines Spielers um die dritte oder um eine andere Verwarnung ungerader Zahl (fünfte, siebte, neunte usw. Verwarnung), wird der betreffende Spieler für ein Spiel derselben Wettbewerbskategorie gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer bestätigt die übrigen Verwarnungen.
- 19.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Sperren werden stets übernommen, entweder in die nächste Wettbewerbsphase oder in einen anderen Wettbewerb derselben Kategorie der laufenden Spielzeit.

Artikel 20

Protesterklärung

- 20.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände und ihre Vereine. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 20.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 20.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.
- 20.04 Die Protestgebühr von CHF 1000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

Artikel 21

Protestgründe

- 21.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spiels. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 21.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität des Spielfeldes während des Spiels auf, so informiert der Mannschaftsführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Mannschaftsführers der gegnerischen Mannschaft.
- 21.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 21.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben soll.

Artikel 22

Berufungen

- 22.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Artikel 23

Doping

- 23.01 Als Doping gilt die Verletzung einer Anti-Doping Vorschrift gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 23.02 Doping ist verboten. Bei Verletzungen der Anti-Doping-Vorschriften leitet die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein Disziplinarverfahren gegen die betreffenden Parteien ein. Darunter kann auch das Verhängen von provisorischen Massnahmen fallen.
- 23.03 Der GD kann jederzeit Dopingkontrollen anordnen.
- 23.04 Das Verfahren bei Dopingkontrollen richtet sich nach den Bestimmungen im *UEFA-Dopingreglement*.

XII Finanzielle Bestimmungen

Artikel 24

Schiedsrichterkosten

- 24.01 Bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs hat der Landesverband des Heimvereins im Namen der UEFA für die Auslagen für Kost und Logis des Schiedsrichterquartetts sowie für die anfallenden Transportkosten innerhalb des eigenen Verbandsgebietes aufzukommen. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen der Schiedsrichter.
- 24.02 Die Reisespesen und Tagesentschädigungen des lokalen vierten Offiziellen in den ersten drei Runden des Wettbewerbs gehen zu Lasten des Landesverbandes des Heimvereins.

Einnahmen

- 24.03 Jeder Verein behält seine Einnahmen für sich ein und trägt alle Organisationskosten. Der Gastverein übernimmt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die beiden beteiligten Vereine nichts anderes vereinbaren. Gegebenenfalls sind die Bestimmungen von Absatz 10.06 zu beachten. Wird ein Spiel aus irgendeinem Grund verlegt und entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Gastverein, beschliesst die UEFA-Administration, zu wessen Lasten diese gehen.

Zahlungen der UEFA an die Vereine

- 24.04 Alle Zahlungen an die Vereine werden auf das Bankkonto des betreffenden Landesverbandes überwiesen. Der Verein ist für die Koordination des Transfers vom Bankkonto des Verbandes auf das Bankkonto des Vereins zuständig.
- 24.05 Der Verein darf den Gewinn aus seiner Teilnahme am UEFA Intertoto Cup nicht ohne schriftliche Genehmigung der UEFA an eine Drittpartei übertragen.
- 24.06 Die durch die UEFA überwiesenen Beträge verstehen sich als Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben, Spesen usw. (insbesondere Mehrwertsteuerabgaben) inbegriffen.

XIII Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 25

- 25.01 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine sind ermächtigt, die audiovisuellen, hörfunktechnischen und Werberechte an denjenigen Spielen zu verwerten, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen. Dabei sind die Bestimmungen von Artikel 48 der *Statuten der UEFA* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten.
- 25.02 Eine Verwertung der kommerziellen Rechte der Spiele darf nur gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung erfolgen.
- 25.03 Verträge, die in Zusammenhang mit Spielen dieses Wettbewerbs abgeschlossen wurden oder solche Spiele einschliessen, sind der UEFA-Administration auf Verlangen vorzulegen. Die Vorenthaltung derartiger Verträge hat die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen die fehlbaren Parteien zur Folge und kann Massnahmen bis zum Ausschluss aus dem Wettbewerb und/oder zur Nichtbezahlung etwaiger Prämien seitens der UEFA nach sich ziehen.
- 25.04 Verträge betreffend die kommerziellen Rechte müssen Artikel 48 der *Statuten der UEFA* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen als integrierenden Bestandteil erklären. Des Weiteren haben diese Verträge eine Klausel zu enthalten, die im Falle von Reglementsänderungen sicherstellt, dass diese Verträge innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderungen an die neuen Reglementsbestimmungen angepasst werden können.
- 25.05 Bei jedem Spiel müssen die Vereine der UEFA-Administration die folgenden Angaben zukommen lassen: Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf, Zuschauerzahl, Fernseheinnahmen, Fernsehübertragungen und TV-Zuschauerzahlen.

- 25.06 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine verpflichten sich, der UEFA – kostenlos und im Format Digibeta (oder andernfalls Betacam) – die Aufzeichnung des ganzen Spiels zuzustellen; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Mit dem Ziel der Medienpromotion des UEFA Intertoto Cup hat die UEFA selbst das Recht und kann anderen das Recht erteilen, bis zu 15 Minuten dieses Bildmaterials kostenlos und ohne vorherige Genehmigung zu verwenden.

XIV Schutz- und Urheberrechte

Artikel 26

- 26.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat den UEFA-Weisungen und -Richtlinien betreffend den korrekten Gebrauch zu entsprechen.
- 26.02 Alle Rechte an Spielplan und Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XV Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 27

Ordentliches Schiedsgericht

- 27.01 Für alle zivilrechtlichen (vermögensrechtlichen) Streitsachen in UEFA-Angelegenheiten zwischen der UEFA und Verbänden, Vereinen, Spielern, Offiziellen sowie unter ihnen ist ausschliesslich das Schiedsgericht des Sports TAS zuständig.
- 27.02 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 27.03 Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der *Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports* des TAS.

Artikel 28

Weiterzug

- 28.01 Entscheide der Rechtspflegeorgane der UEFA können, soweit sie zivilrechtlicher (vermögensrechtlicher) Natur sind, ausschliesslich beim Schiedsgericht des Sports TAS angefochten werden innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides.
- 28.02 Eine Anfechtung von Entscheiden sportlicher Natur oder von Teilen eines Entscheides, die sportlicher Natur sind, ist ausgeschlossen.

- 28.03 Das Schiedsgericht des Sports TAS kann nur angerufen werden, wenn der verbandsinterne Instanzweg ausgeschöpft ist.
- 28.04 Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 28.05 Ein Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde vom Präsidenten der Kammer oder vom Präsidenten des Schiedsgerichts verfügt.
- 28.06 Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der *Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports* des TAS.

Artikel 29

TAS-Schiedsrichter

- 29.01 Zuständig für UEFA-Angelegenheiten sind nur Schiedsrichter, die in Europa ihren Wohnsitz haben.

XVI Unvorhergesehene Fälle

Artikel 30

- 30.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten sowie über Fälle höherer Gewalt entscheidet der GD. Solche Entscheidungen sind endgültig.

XVII Schlussbestimmungen

Artikel 31

- 31.01 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 31.02 Ergeben sich zwischen den offiziellen UEFA-Sprachen im Wortlaut dieses Reglements Differenzen, gilt der Wortlaut der englischen Fassung.
- 31.03 Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Exekutivkomitee der UEFA in Kraft und gilt für den UEFA Intertoto Cup 2004.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Lennart Johansson
Präsident

Lars-Christer Olsson
Generaldirektor

Nyon, März 2004

ANHANG Ia: Eintrittsliste für den UEFA Intertoto Cup 2004

Ranking	Association	Entry 1st round	Entry 2nd round	Entry 3rd round
Rang	Association	Accès 1er tour	Accès 2ème tour	Accès 3ème tour
Rang	Verband	Eintritt 1. Runde	Eintritt 2. Runde	Eintritt 3. Runde
1	Spain		X	X
2	Italy		X	X
3	England		X	X
4	Germany		X	X
5	France		X	X
6	Greece		X	X
7	Portugal		X	X
8	Netherlands		X	X
9	Scotland	X	X	
10	Turkey	X	X	
11	Belgium	X	X	
12	Czech Republic	X X		
13	Switzerland	X		
14	Ukraine	X		
15	Israel	X		
16	Austria	X		
17	Poland	X		
18	Russia	X		
19	Serbia and Montenegro	X		
20	Norway	X		
21	Bulgaria	X		
22	Croatia	X		
23	Sweden	X		
24	Denmark	X		
25	Slovakia	X		
26	Romania	X		
27	Hungary	X		
28	Cyprus	X		
29	Slovenia	X		
30	Finland	X		
31	Latvia	X		
32	Moldova	X		
33	Georgia	X		
34	Bosnia-Herzegovina	X		
35	Lithuania	X		
36	Iceland	X		
37	F.Y.R. Macedonia	X		
38	Belarus	X		
39	Republic of Ireland	X		
40	Malta	X		
41	Armenia	X		
42	Wales	X		
43	Liechtenstein	NO		
44	Albania	X		
45	Estonia	X		
46	Northern Ireland	X		
47	Luxembourg	X		
48	Faroe Islands	X		
49	Azerbaijan	X		
50	Kazakhstan	X		
51	Andorra	NO		
52	San Marino	NO		

ANHANG Ib: Wettbewerbsmodus des UEFA Intertoto

Spieldaten	19./20.+26./27.6	3./4.7.+10./11.7	17./18.+24.7	28.7.+4.8	10.+24.08
Anzahl Spiele	insgesamt 114 Spiele im UIC-Wettbewerb				
1. + 2. Spieltag (42 Teams)	21 gegen 21 (Hin- & Rückspiel)				
3. + 4. Spieltag (32 Teams)		21 Sieger + 11 Gesetzte (Hin- & Rückspiel)			
5. + 6. Spieltag (24 Teams)			16 Sieger + 8 Topgesetzte (Hin- & Rückspiel)		
Halbfinalsple (12 Teams)				6 gegen 6 (Hin- & Rückspiel)	
Finalspiele (6 Teams)					3 gegen 3 (Hin- & Rückspiel)
Die drei Sieger des UEFA Intertoto Cup 2004 qualifizieren sich für die 1. Runde im UEFA-Pokal 2004/05 (16.+30.9.2004)					

ANHANG II: Koeffizientenrangliste für die Zuteilung der Plätze im UEFA Intertoto Cup

1. Für den UEFA Intertoto Cup erfolgt die Zuteilung der Plätze pro Verband auf Grundlage einer Leistungstabelle, die sich über fünf Spielzeiten der UEFA-Klubwettbewerbe erstreckt (d.h. UEFA Champions League und UEFA-Pokal). Dieses Klassement (die UEFA-Verbandskoeffizientenrangliste) wird jedes Jahr neu erstellt, wobei jeweils die älteste Spielzeit als Berechnungsgrundlage entfällt.
2. Die Tabelle wird wie folgt erstellt:
 - ein Sieg entspricht 2 Punkten (1 Punkt für Qualifikationsspiele)
 - ein Unentschieden entspricht 1 Punkt ($\frac{1}{2}$ Punkt für Qualifikationsspiele)
 - eine Niederlage entspricht 0 Punkten

Die Resultate der Qualifikationsspiele werden nur für die Berechnung des Verbandskoeffizienten berücksichtigt.

Für das Erreichen des Viertel- und Halbfinals sowie des Endspiels der UEFA Champions League oder des UEFA-Pokals wurde bis zur Spielzeit 2003/04 jeder Mannschaft ein zusätzlicher Punkt pro entsprechende Runde gutgeschrieben. In der UEFA Champions League erfolgte ausserdem die Gutschrift von einem Punkt für die Teilnahme an diesem Wettbewerb.

Für das Erreichen des Achtel-, Viertel- und Halbfinals sowie des Endspiels der UEFA Champions League und für das Erreichen des Viertel- und Halbfinals sowie des Endspiels des UEFA-Pokals wird jeder Mannschaft ab der Spielzeit 2004/05 ein zusätzlicher Punkt pro entsprechende Runde gutgeschrieben. In der UEFA Champions League erfolgt ausserdem die Gutschrift von drei Punkten für die Teilnahme an diesem Wettbewerb.

Die im UEFA Intertoto Cup erzielten Resultate gelten nicht für die Berechnung der Koeffizientenrangliste für die Zuteilung der Anzahl Plätze in den UEFA-Klubwettbewerben.

3. Die von den vertretenden Mannschaften jedes Verbandes pro Spielzeit erzielten Punkte werden zusammengezählt und durch die Anzahl der an den zwei UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Vereine des gleichen Verbandes geteilt, um den Koeffizientenwert des betreffenden Landesverbandes zu ermitteln. Dabei sind die im UEFA Intertoto Cup erzielten Punkte gemäss Ziffer 2 oben ausgenommen.
4. Der Koeffizient wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.
5. Die Zahlen werden nicht aufgerundet. Bei Koeffizientengleichheit entscheidet die UEFA-Administration endgültig unter Berücksichtigung der Resultate der letzten Spielzeit.
6. Punkte werden nur für tatsächlich ausgetragene Spiele vergeben, und zwar gemäss dem durch die UEFA gewerteten Resultat. Torschüsse von der

Strafstossmarke zur Ermittlung der qualifizierten Mannschaft oder des Siegers haben keinen Einfluss auf das für die Wertung massgebende Spielergebnis.

7. Das Gesamtklassement wird den Landesverbänden jeweils nach Ablauf der einzelnen Spielzeiten für die UEFA-Klubwettbewerbe mitgeteilt und bestimmt die Anzahl Teilnehmer pro Landesverband für die im darauf folgenden Jahr beginnenden UEFA-Klubwettbewerbe.
8. Über alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die UEFA-Administration endgültig.

ANHANG III: Medienangelegenheiten

ANFORDERUNGEN

Den in- und ausländischen Medienvertretern sind gedeckte Tribünenplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen (siehe UEFA-Richtlinien Empfohlene Medieneinrichtungen für neue Stadien vom 1. Juli 2003). Mindestens die Hälfte der für die Presse vorgesehenen Plätze sind mit Pulten sowie Strom-, Telefon- und Modemanschluss auszustatten.

Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews während dem Spiel verboten. Vor und nach dem Spiel sowie während der Halbzeitpause können in einer bezeichneten Zone am Spielfeldrand Interviews geführt werden. Der Pressechef des Heimvereins kann zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen eine Zone bezeichnen, in der während der Halbzeitpause und am Ende des Spiels solche Kurzinterviews stattfinden können. In der Halbzeitpause dürfen Kurzinterviews – vorbehaltlich ihrer vorherigen Zusage – ausschliesslich mit den Trainern, Assistententrainern, nicht spielenden Spielern oder Vereinsverantwortlichen der beteiligten Mannschaften und nur in der bezeichneten Zone durchgeführt werden. Interviews mit den Trainern und Spielern sind ebenfalls nach deren Ankunft im Stadion erlaubt, wenn sich diese auf dem Weg von den Mannschaftsbussen zu den Umkleidekabinen befinden.

Den Medienvertretern (Fernsehen, Radio, ENG-Crews, Fotografen und Reportern) ist es untersagt, die Umkleidekabinen, den Tunnelbereich und das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen sind die mit tragbarer Kamera operierende TV-Crew, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel filmt, und durch die UEFA genehmigte Kurzinterviews und Präsentationen vor dem Spiel. Als Medienvertreter dürfen nur Pressefotografen, TV-Kameraleute und das zur Bedienung einer elektronischen Kamera des Host Broadcasters erforderliche Personal in beschränkter Zahl – und mit entsprechenden Sonderausweisen legitimiert – den Innenraum des Stadions betreten und dort an den ihnen zugewiesenen Plätzen tätig sein (siehe Anhang IV).

EMPFEHLUNGEN

Die folgenden Grundsätze entsprechen den allgemeinen Richtlinien der UEFA betreffend Medienangelegenheiten. Deren Einhaltung ist für diesen Wettbewerb allerdings nicht zwingend.

1. Generelles

Jeder Verein muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Medien gemäss den Richtlinien und Bestimmungen der UEFA regelt und koordiniert. Der Pressechef sollte die UEFA beim Erstellen von redaktionellen Beiträgen in schriftlicher oder elektronischer Form vor und während der Spielzeit unterstützen und so zur

Förderung des Wettbewerbs beitragen. Der Pressechef reist mit der Mannschaft an die Auswärtsspiele, um am jeweiligen Spielort die Medieneinrichtungen zu koordinieren.

Der Pressechef des Gastvereins hat die vollständige Liste der Akkreditierungsanfragen spätestens fünf Tage vor dem Spiel per Fax oder E-Mail zu übermitteln. Der Pressechef ist auch dafür verantwortlich, dass die Akkreditierungsanfragen von vertrauenswürdigen Fußballjournalisten stammen.

Am Vortag des Spiels müssen beide Vereine eine Pressekonferenz halten. Diese sollte wenn möglich im Stadion stattfinden. Die beiden Pressekonferenzen sind so anzusetzen, dass die Medienvertreter an beiden teilnehmen und ihre Berichte vor Redaktionsschluss übermitteln können. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und ein Spieler (vorzugsweise zwei Spieler) anwesend sein. Sofern vorher keine anders lautende Vereinbarung mit dem Gastverein getroffen wurde, hat der Heimverein einen ausgebildeten Dolmetscher zur Verfügung zu stellen (siehe UEFA-Richtlinien Empfohlene Medieneinrichtungen für neue Stadien vom 1. Juli 2003).

Interviews mit Spielern, die am Spiel beteiligt sind (Spieler der Startformation und Ersatzspieler), sind während des Spiels verboten. Dieses Interviewverbot gilt auch für ausgewechselte oder ausgeschlossene Spieler.

Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 15 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Heimverein ist für die nötige Infrastruktur zuständig (Übersetzungsanlage und technische Einrichtung). Beide Vereine sind verpflichtet, ihren Trainer/Coach sowie wenn möglich einen Spieler für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen.

Nach dem Spiel ist für die Medien eine Gemischte Zone zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen zu bezeichnen, die nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein darf und den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews bietet. Die Gemischte Zone ist in drei Bereiche aufzuteilen: einen für TV-Crews, einen für Radioreporter und einen für die Vertreter der schreibenden Presse. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die Spieler und Trainer die Gemischte Zone sicher passieren können. Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten.

2. Radio und Fernsehen

Den Fernseh- und Radioanstalten ohne Rechte können bei genügend Platz «Beobachtersitze» (ohne Pult) auf der Pressetribüne zugewiesen werden. Anfragen für solche Plätze müssen an den Heimverein gerichtet werden. Kameras und andere technische Ausrüstungsgegenstände müssen bei der Ankunft im Stadion an der vom Pressechef angewiesenen Stelle hinterlegt werden. Vereinen, die gegeneinander spielen, steht es frei,

Gegenseitigkeitsvereinbarungen bezüglich der von Radiostationen zu entrichtenden Gebühren abzuschliessen.

Fernseh- und Radioreporter dürfen weder das Spielfeld noch den Bereich des Spielertunnels, der Umkleidekabinen oder der Kurzinterviews betreten. Sie dürfen der Pressekonferenz nach dem Spiel beiwohnen und haben Zutritt zur Gemischten Zone.

Die Akkreditierungsanfragen für Radioreporter sind unter Angabe des eventuellen Bedarfs an spezifischen technischen Installationen spätestens zehn Tage vor dem Spiel an den betreffenden Heimverein zu richten.

3. Internet

Grundsätzlich ist Internet als technologisches Kommunikationsmittel zu betrachten und demnach gleich wie Fernsehen und Radio zu behandeln. Die Vereine haben Akkreditierungsanfragen von Websites unter der Bedingung anzunehmen, dass die betreffenden Reporter nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten (diese Einschränkung schliesst Pressekonferenzen und die Gemischte Zone ein). Die Internet-Journalisten dürfen nur in Textform über das Spiel berichten. Sofern auf der Pressetribüne genügend Plätze zur Verfügung stehen, sind sie als Vertreter der schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Pressekonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren. Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen auf Websites publiziert werden, sofern es sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handelt. Werden die Fotos im öffentlich zugänglichen Internet publiziert, müssen sie zahlenmässig auf maximal zehn pro Halbzeit der regulären Spielzeit beschränkt sein. Im Falle einer Verlängerung sind pro Halbzeit fünf Fotos erlaubt. Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos auf einer Website muss mindestens eine Minute vergehen.

4. Fotografen

Eine beschränkte Anzahl Fotografen darf in den Bereichen hinter den Werbebanden hinter den Toren arbeiten. In Ausnahmefällen kann der Pressechef den Fotografen erlauben, in anderen Bereichen zu arbeiten. Die Fotografen dürfen die Seite nur während der Halbzeit wechseln oder gegebenenfalls in der Pause vor Beginn der Verlängerung.

Jeder Fotograf hat vor dem Spiel den Erhalt des Bibs (Überziehhemd) mit seiner Unterschrift zu bestätigen und vor Verlassen des Stadions wieder zurückzugeben. Das Bib muss ständig getragen werden und die Nummer auf der Rückseite muss jederzeit gut sichtbar sein.

Der Heimverein ist für die Herstellung der Fotografen-Bibs sowie der Bibs für die TV- und ENG-Crews verantwortlich.

Der Pressechef des Gastvereins hat dem Heimverein die vollständige Liste der von Fotofragen gewünschten Akkreditierungen spätestens fünf Tage vor dem Spiel zu übermitteln.

5. Grundsätze für die Fernsehsender

a) Respekt für das Spielfeld:

Produktionsmittel und TV-Personal müssen derart platziert werden, dass sie keinerlei Gefahr für Spieler oder Schiedsrichter darstellen. Grundsätzlich müssen Kameras vier Meter von der Seitenlinie entfernt platziert sein sowie hinter den beiden Toren hinter den Banden. Das Spielfeld selbst muss immer von Kameras und Personal frei gehalten werden.

b) Respekt gegenüber den Offiziellen:

Produktionsmittel und TV-Personal dürfen das Blickfeld oder die Bewegungsfreiheit der Schiedsrichter oder Spieler/Trainer weder beeinträchtigen noch stören.

c) Respekt gegenüber den Zuschauern:

Produktionsmittel und TV-Personal dürfen den Blick der Zuschauer auf das Spielfeld nicht beeinträchtigen. Kameras dürfen keine Aufzeichnungen der Zuschauer vornehmen, die gefährliche Aktionen in Gang setzen könnten.

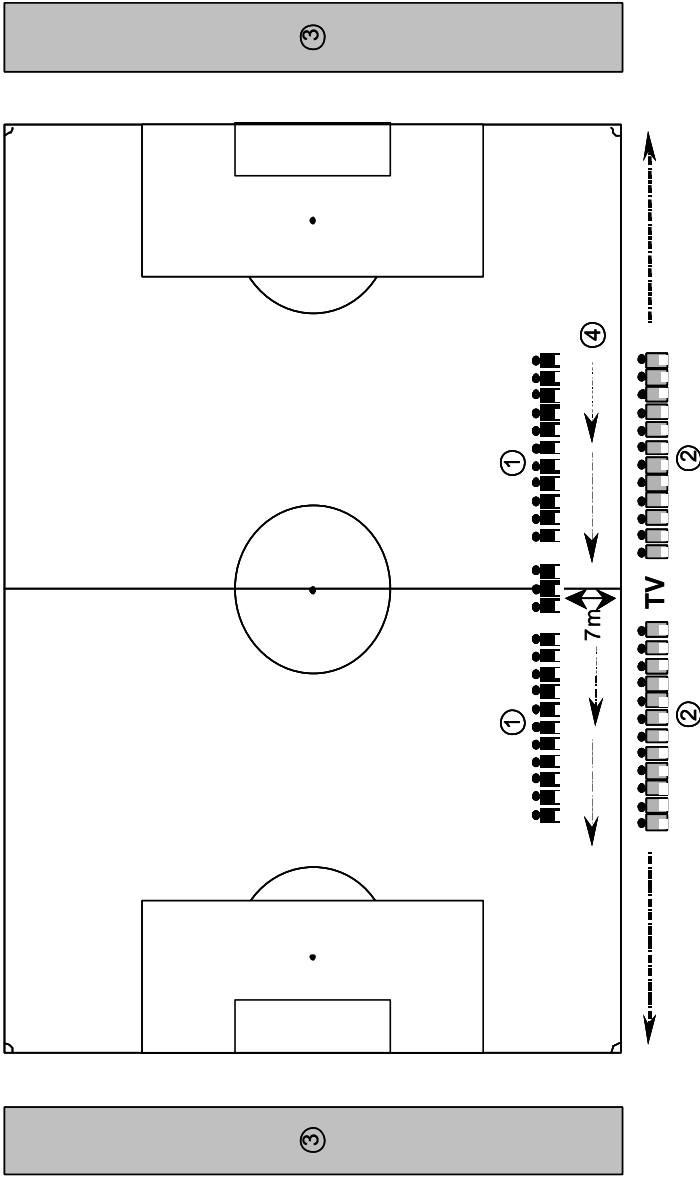
d) Respekt gegenüber den Spielern/Trainern:

Fernsehsender müssen die Bedürfnisse von Spielern und Trainern respektieren. Interviews dürfen nur ausserhalb der Technischen Zone in Bereichen durchgeführt werden, welche der Heimverein gemäss den Richtlinien und Bestimmungen der UEFA festgelegt hat. Reporter dürfen Spieler oder Trainer nicht während des Spiels um Interviews oder Kommentare bitten.

e) Respekt gegenüber anderen Medienvertretern:

Fernsehsender müssen die Bedürfnisse von anderen Medienvertretern wie Presse, Radio und Fotografen respektieren. Beispielsweise müssen angemessene Positionen für Fotografen neben den Fernsehkameras hinter den Banden geschaffen werden (grundsätzlich hinter jedem Tor), und der Pressebereich darf während des Spiels nicht von Fernsehkommentatoren oder Kameras gestört werden.

ANHANG IVa: Medienanordnung an UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels

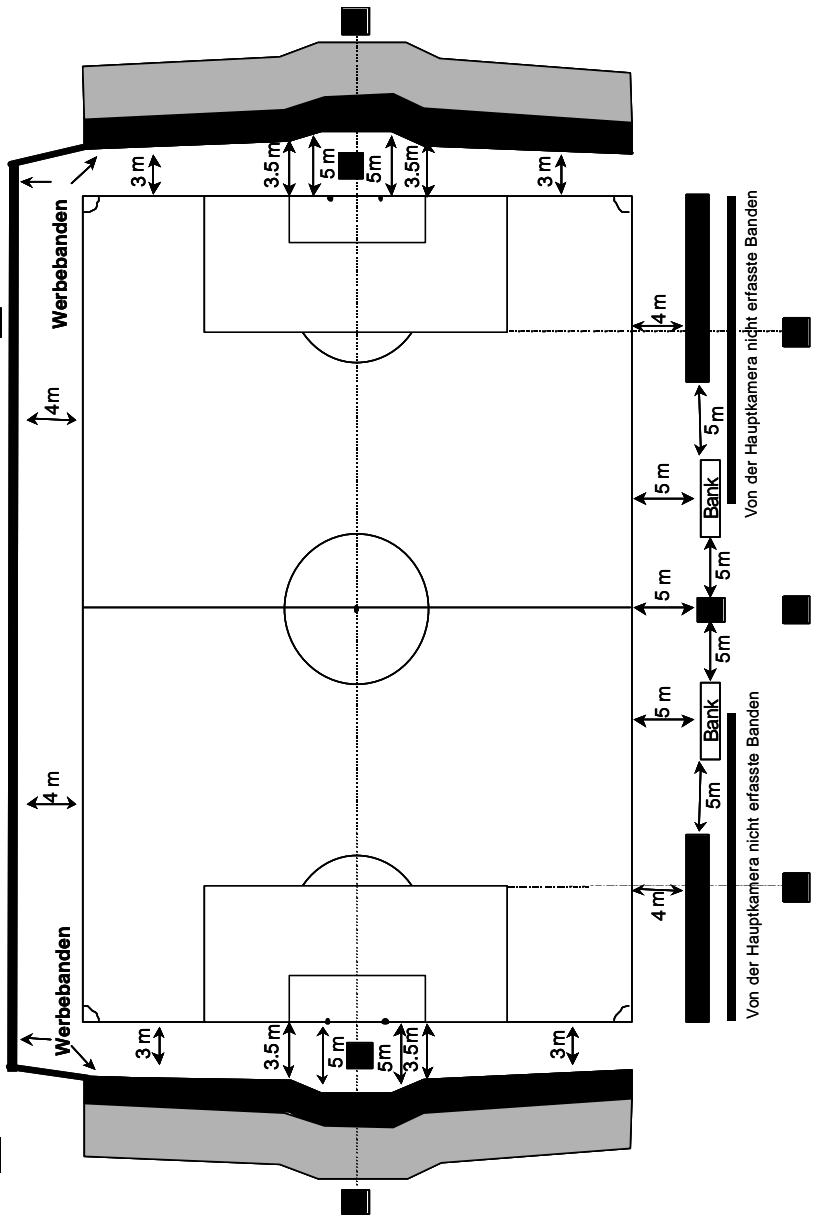
Wichtig: Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG IVb: TV-Kamerapositionen

- Fixe Kameraposition
- Mobile Kameraposition
- ENG-Crews
- CCD-Kamera

Dieser Bereich ist für eine unbestimmte Anzahl fester Kamerapositionen reserviert.
 Diese Kamerapositionen dürfen jedoch in Längsrichtung maximal 10 Meter dieses Bereichs abdecken.



ANHANG V: Fair Play



Fairplay-Definition

Eines der nobelsten Elemente jeder Sportart besteht darin, ein Spiel korrekt zu bestreiten und dem Gegner in sportlicher Weise entgegenzutreten. Der heute weit verbreitete Begriff Fairplay und die Grundhaltung, die man darunter versteht, haben ihren Ursprung folgerichtig im Sport. Fairplay bildet heute wie früher einen grundlegenden Bestandteil unseres Sports, und die meisten Zuschauer stimmen bei, dass eine Fussballbegegnung nur dann unterhaltend sein kann, wenn sie im Sinne des Fairplay bestritten wird.

Das Konzept des Fairplay umfasst die folgenden Grundsätze, die sowohl für die Spieler als auch für alle übrigen beteiligten Personen Anwendung finden:

- a) Die *Spielregeln* und die Wettbewerbsreglemente einhalten.
- b) Sich bemühen, die Gegenspieler, die Schiedsrichter und alle weiteren in irgendeiner Form am Spiel beteiligten Personen wie Zuschauer, Vereins- und Verbandsverantwortliche sowie Medienvertreter zu respektieren.
- c) Die anderen Beteiligten zu dem oben erwähnten Betragen vor, während und nach dem Spiel anhalten, und zwar ungeachtet des Spielstands und der Schiedsrichterentscheidungen.

Fairplay-Bewertung

Einführung

1. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.
2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Juni bis 31. Mai

ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (die Mindestzahl entspricht dem Quotienten zwischen der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten. Als Belohnung für deren exemplarisches Fairplay-Verhalten erhalten höchstens drei Landesverbände, die einen vorher bestimmten Wert erreichen (durchschnittlich acht oder mehr Punkte), je einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauf folgenden Spielzeit zugesprochen. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestklassierten, nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

3. Der Delegierte soll nach dem Spiel, für das er aufgeboten wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay ausfüllen. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungs-austausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

Bewertungsmethoden

4. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien (Bestandteile) unterteilt. Die Bewertung soll sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten zeigen.

a) Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

5. **Rote und gelbe Karten.** Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:
 - gelbe Karte 1 Punkt
 - rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamt- abzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

«Rote und gelbe Karten» ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

6. **Positives Spiel**

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik;
- Beschleunigung des Spiels;
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt;
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das Zielresultat (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist.

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos;
- Zeitverschwenden;
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht;
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

7. **Respekt vor dem Gegner**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Spielregeln, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und jedermann, der sonst am Spiel beteiligt ist, den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium «Rote und gelbe Karten» vermieden werden. Der Delegierte kann aber die schwer wiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstöße wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, das jedoch jeder besonderen positiven Haltung oder Geste dem Gegner gegenüber entbehrt, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

8. **Respekt vor dem Schiedsrichter**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit «Rote und gelbe Karten» sollte vermieden werden. Der Delegierte kann jedoch die schwer wiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung dem Schiedsrichter gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem(den) Schiedsrichter(n), sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. **Verhalten der Mannschaftsoffiziellen**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne eine besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

10. **Verhalten des Publikums**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als organischer Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, sogar wenn er der Sieger ist. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik «n.a.» oder «nicht anwendbar» eingetragen werden.

b) Die Gesamtbewertung

11. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
12. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium «Verhalten des Publikums» nicht benotet wird («n.a.», siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien der Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt. Die Gesamtbewertung wird nun wie folgt berechnet:

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

13. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der Delegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG VI: Reglement betreffend die Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe – Unabhängigkeit der Vereine

A. Allgemeiner Grundsatz

Es ist von fundamentaler Bedeutung, die sportliche Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, behält sich die UEFA das Recht vor, dort einzugreifen und angemessene Massnahmen zu treffen, wo die Gefahr besteht, dass ein und dieselbe natürliche oder juristische Person die Führung, die Verwaltung und/oder die sportlichen Leistungen von mehr als einem am gleichen UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein beeinflusst. Die UEFA-Administration erlässt die diesbezüglich geltenden Zulassungskriterien, die zusammen mit dem Anmeldeformular versandt werden.

B. Unabhängigkeit der Vereine

Für die Zulassung zum UEFA Intertoto Cup gelten die nachfolgend aufgeführten Kriterien:

1. Kein Verein, der an einem UEFA-Klubwettbewerb teilnimmt, darf direkt oder indirekt:
 - a) Wertpapiere oder Aktien eines anderen Vereins halten oder damit handeln oder
 - b) Mitglied eines anderen Vereins sein oder
 - c) sich auf irgendeine Art und Weise an der Führung, an der Verwaltung und/oder an den sportlichen Leistungen eines anderen Vereins beteiligen oder
 - d) auf irgendeine Art und Weise Einfluss auf die Führung, die Verwaltung und/oder die sportlichen Leistungen eines anderen Vereins nehmen, wenn der betreffende Verein am gleichen UEFA-Klubwettbewerb teilnimmt.
2. Niemand darf gleichzeitig, direkt oder indirekt, in irgendeiner Funktion oder mit irgendeinem Mandat an der Führung, an der Verwaltung und/oder an den sportlichen Leistungen von mehr als einem am gleichen UEFA-Klubwettbewerb teilnehmenden Verein beteiligt sein.
3. Unterstehen zwei oder mehrere Vereine derselben gemeinsamen Kontrolle, darf nur ein Verein am gleichen UEFA-Klubwettbewerb teilnehmen. Kontrolle bedeutet in diesem Zusammenhang, wenn eine natürliche oder juristische Person im Verein:
 - a) über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt oder
 - b) das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen oder

- c) Aktionär ist und aufgrund einer mit anderen Aktionären dieses Vereins getroffenen Vereinbarung allein über die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre verfügt.
4. Die UEFA-Administration entscheidet endgültig über die Zulassung eines Vereins zu diesem Wettbewerb. Sie behält sich ferner sämtliche Rechte gegen Vereine vor, welche die vorgenannten Kriterien während des laufenden Wettbewerbs nicht mehr befolgen.
 5. Insbesondere für den in Absatz 4.01 des Reglements des *UEFA Intertoto Cup* beschriebenen Fall behält sich die UEFA-Administration das Recht vor, einem Verein die Zulassung zur ersten Runde des UEFA-Pokals unter Berücksichtigung der vorgenannten Bestimmungen zu verweigern, obwohl sich der Verein aufgrund seiner sportlichen Resultate für den UEFA-Pokal qualifiziert hat.

C. Zulassungskriterien

Fallen zwei oder mehrere Vereine unter die Bestimmungen zum Schutz der Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe, wendet die UEFA-Administration bei der Zulassung der Vereine folgende Kriterien in folgender Reihenfolge an:

Für den Wettbewerbseintritt in den UEFA Intertoto Cup

Bestimmung des teilnahmeberechtigten Vereins

1. Der Verein mit dem höchsten UEFA-Klubkoeffizienten (kumulativer Koeffizient der vergangenen fünf Spielzeiten) wird zugelassen.
2. Falls zwei oder mehrere Vereine denselben Klubkoeffizienten aufweisen, wird der UEFA-Koeffizient (kumulativer Koeffizient der vergangenen fünf Spielzeiten) des betreffenden Landesverbandes herangezogen. Der Verein, dessen Verband den höchsten Koeffizient aufweist, wird zugelassen.
3. Falls zwei oder mehrere Vereine denselben Klub- und denselben Verbandskoeffizienten aufweisen, wird der Verein mit dem höchsten (jährlichen) Koeffizient der letzten Spielzeit zugelassen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, wird der Klubkoeffizient der vorletzten Spielzeit herangezogen, usw.

Bestimmung des nachrückenden Vereins

4. Ein Verein, der aufgrund der vorgenannten Bestimmungen nicht zum UEFA Intertoto Cup zugelassen ist, wird durch einen vom betroffenen Landesverband bestimmten Verein auf Grundlage der Rangliste der nationalen Meisterschaft der höchsten Spielklasse ersetzt, sofern der nachrückende Verein das Reglement betreffend die Integrität erfüllt. Es wird kein Vergleich der Koeffizienten vorgenommen.

Weitere Vorschriften

5. Die UEFA-Administration bestätigt die Zulassung des nachrückenden Vereins.

Für den Übertritt in den UEFA-Pokal

6. Qualifiziert sich ein Verein über den UEFA Intertoto Cup für den UEFA-Pokal, muss dieser Verein die Vorschriften des *Reglements des UEFA-Pokals* erfüllen.
7. Ein Verein, der sich über den UEFA Intertoto Cup für den UEFA-Pokal qualifiziert, wird nicht zum UEFA-Pokal zugelassen, wenn dieser Verein gegen die Bestimmungen des Reglements betreffend die Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe verstösst.
8. Anstelle des nicht zugelassenen Vereins rückt einer der Vereine nach, die an den Finalspielen des UEFA Intertoto Cup teilgenommen haben, sofern der betreffende Verein die Zulassungskriterien und das Reglement betreffend die Integrität der UEFA-Klubwettbewerbe erfüllt. Zur Ermittlung des nachrückenden Vereins werden folgenden Kriterien angewendet:
 - a) Grössere Punktzahl aus den Finalspielen.
 - b) Bessere Tordifferenz aus den Finalspielen.
 - c) Grössere Anzahl Auswärtstore in den Finalspielen.
 - d) Grössere Anzahl erzielter Tore in den Finalspielen.
 - e) Koeffizientenpunkte des betreffenden Verbandes aus den fünf vorangehenden Spielzeiten.
 - f) Koeffizientenpunkte des Vereins aus den fünf vorangehenden Spielzeiten.

Weitere Fälle

9. Der Generaldirektor entscheidet endgültig über weitere sich bezüglich der Zulassung der Vereine ergebende Fälle unter Anwendung des Grundsatzes der sportlichen Fairness.

ANHANG VII: Klublizenzierungssystem – Prüfungshandlungen

1. Gemäss dem UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren (Version 1.0) kann die UEFA jederzeit Stichproben beim Lizenzgeber und in Anwesenheit dessen beim gemeldeten Verein durchführen, um sicherzustellen, dass die Lizenz zum Zeitpunkt des endgültigen und verbindlichen Entscheides des Lizenzgebers zu Recht erteilt wurde.
2. Stellt sich vor Beginn des Wettbewerbs (inkl. Qualifikation) heraus, dass die Lizenz zu Unrecht erteilt wurde, so wird der entsprechende Verein nicht zu diesem Wettbewerb zugelassen. Der Verein wird aus dem Wettbewerb ausgeschlossen und wird gegebenenfalls für einen oder mehrere zukünftige UEFA-Klubwettbewerbe, für die er sich qualifiziert, nicht zugelassen. In einem solchen Fall kann der Verein ersetzt werden.
3. Stellt sich im Verlaufe des Wettbewerbes heraus, dass die Lizenz zu Unrecht erteilt wurde, kann die UEFA diesen Verein sofort ausschliessen und/oder diesen für einen oder mehrere zukünftige UEFA-Klubwettbewerbe, für die er sich qualifiziert, nicht zulassen. Bei Ausschluss erfolgt keine Ersetzung. Hingegen kann der Verein bei einer Nichtzulassung für einen zukünftigen Wettbewerb ersetzt werden.
4. Entzieht ein Lizenzgeber während des Wettbewerbs einem Verein die Lizenz, so hat der Landesverband die UEFA umgehend zu benachrichtigen. Die UEFA entscheidet aufgrund des Entscheids des zuständigen Landesverbandes und unter Anhörung des betroffenen Vereins über dessen sofortigen Ausschluss aus dem laufenden UEFA-Wettbewerb und/oder über die Nichtzulassung für einen oder mehrere zukünftige UEFA-Klubwettbewerbe, für die er sich qualifiziert. Bei Ausschluss erfolgt keine Ersetzung. Hingegen kann der Verein bei einer Nichtzulassung für einen zukünftigen Wettbewerb ersetzt werden.
5. Ein Verein, der gemäss Absatz 2 nicht zu einem Wettbewerb zugelassen wird und/oder der gemäss Absätzen 2 bis 4 für zukünftige Wettbewerbe nicht zugelassen wird, wird durch einen vom zuständigen Landesverband gemäss der Klassierung in der nationalen Meisterschaft nominierten Verein ersetzt. Dies unter der Voraussetzung, dass dieser Verein die Lizenz für die entsprechende Spielzeit erhalten hat.
6. Der Entscheid, einen Verein aus einem laufenden Wettbewerb auszuschliessen oder ihn nicht zu diesem Wettbewerb zuzulassen, wird vom UEFA-Generaldirektor getroffen. Im Falle eines sofortigen Ausschlusses entscheidet er ebenfalls über die sportlichen Konsequenzen des

Ausschlusses. Entscheide zur Nichtzulassung für einen oder mehrere zukünftige Wettbewerbe erfolgen durch die UEFA Disziplinarinstanzen.

7. Jeder vom UEFA-Generaldirektor gemäss Absatz 6 getroffene Entscheid ausschliesslich beim Schiedsgericht des Sports (TAS) in Lausanne, Schweiz, angefochten werden. Der Entscheid des Gerichts erfolgt gemäss der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports (Schiedsordnung) und ist endgültig. Die Berufungserklärung ist dem TAS innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der angefochtenen Entscheidung zusammen mit der Begründung der Berufung zu unterbreiten.
8. Nur der ausgeschlossene und/oder nicht zugelassene Verein kann gemäss Absatz 7 beim TAS Berufung einlegen. Andere Vereine, Landesverbände, Ligen und/oder Drittparteien haben kein Klagerecht gegen die UEFA bezüglich Nichtzulassung, Ausschluss oder sportliche Konsequenzen.
9. Übrige Verstösse gegen Bestimmungen des UEFA-Klublizenzierungshandbuchs (Version 1.0) werden von den UEFA-Rechtspflegeorganen behandelt.

INDEX

Ablehnung der Verantwortung.....	18	Mannschaften mit gleichem	
Ankunft der Schiedsrichter	19	Sponsor	18
Anmeldung zum Wettbewerb	1	Medaillen	3
Aufgaben.....	3	Medienangelegenheiten.....	31
Auslosungen.....	6	Medienanordnung an UEFA-	
Ausrüstung.....	17	Spielen.....	35
Ausrüstung -		Mobile Stadionsdächer.....	10
Genehmigungsverfahren	17	Ordentliches Schiedsgericht	24
Auswärtstore	6	Organisation seitens der UEFA.....	4
Bedingungen für die Stadien	9	Pause vor Verlängerung	14
Begleitperson.....	20	Pokalsystem	6
Berufungen	22	Protest	21
Bestätigung der Spielorte, Daten		Protesterklärung.....	21
und Anstosszeiten	8	Protestgründe.....	21
Disziplinarrecht und -verfahren	20	Protokollarische und	
Doping	22	organisatorische Weisungen.....	11
Einnahmen.....	22	Rangliste.....	29
Eintrittsliste für den UEFA		Reglement betreffend die	
Intertoto Cup 2004	26	Integrität der UEFA-	
Ersetzen von Spielern auf dem		Klubwettbewerbe –	
Spielblatt	14	Unabhängigkeit der Vereine	42
Fair Play.....	37	Runden	6
Finanzielle Bestimmungen	22	Schiedsgericht des Sports	24
Flutlicht	10	Schiedsrichter	18
Gelbe und rote Karten.....	21	Schiedsrichter-Begleitperson	20
Gesetztenliste	7	Schiedsrichterbericht	20
Grossbildschirme.....	10	Schiedsrichterkosten	22
Halbzeitpause.....	14	Schlussbestimmungen	25
Höhere Gewalt.....	11	Schutz- und Urheberrechte	24
Karten.....	21	Setzen von Vereinen	7
Klublizenzierungssystem	2	Sicherheit im Stadion.....	9
Klublizenzierungssystem –		Spielabbruch	11
Prüfungshandlungen.....	45	Spielabsage oder -abbruch aus	
Koeffizientenrangliste für die		Verschulden eines Vereins	7
Zuteilung der Plätze im UEFA		Spielberechtigung -	
Intertoto Cup.....	29	Anmeldetermine	16
Kommerzielle Rechte	23	Spielblatt.....	13
Kosten	11	Spieldaten	8
Krankheit, Verletzung der		Spielerauswechslungen	13
Schiedsrichter.....	19	Spielfelder und Stadien	9
Lizenzierungsverfahren	2	Spielpaarungen.....	6
		Spielplan	8

Spielregeln	13
Sponsor	18
Sponsorwechsel.....	18
Stadionuhren	10
TAS-Schiedsrichter.....	25
Torschüsse von der Strafstossmarke.....	15
Trophäen	3
TV-Kamerapositionen.....	36
UEFA Spielkalender 2004/05	28
UEFA-Rechtspflegeordnung.....	20
Unvorhergesehene Fälle	25
Verantwortung der UEFA.....	4

Verantwortung der Verbände und Vereine	4
Verlängerung	6
Verspätetes Eintreffen der Schiedsrichter	19
Verwertung der kommerziellen Rechte	23
Weiterzug	24
Wettbewerbsmodus	6
Wettbewerbsmodus des UEFA Intertoto.....	27
Wetter.....	10
Zahlungen der UEFA an die Vereine	23

UEFA

Route de Genève 46

CH-1260 Nyon

Switzerland

Telephone 0041 22 994 44 44

Telefax 0041 22 994 44 88

uefa.com

Union des associations
européennes de football

